

Kinderschutzrichtlinie des Vereins „Die Chancenstifter e.V.“

1. Einleitung

Unser Verein „Die Chancenstifter e.V.“ tritt für Chancengerechtigkeit und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt ein. In diesem Zusammenhang haben wir Projekte und Aktivitäten entwickelt und ins Leben gerufen, in denen Kinder gefördert werden, verschiedene Angebote erhalten oder aktiv mitmachen können. In unseren Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Aus diesem Grund halten wir es für wichtig, den Kinder- und Jugendschutz aktiv zu einem gelebten Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu machen.

Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitglieder. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Unsere Mitglieder und helfende Aktive achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Hilfskräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema Gewalt fördert.

Inwieweit in unserem Verein ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden und Honorarkräften selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns gering ist. Hier wirken sich unsere Präventionsmaßnahmen und unsere Verhaltensregeln positiv aus. Diese Regeln hinterlegen wir konkret für unsere Angebote und hinterlegen sie mit Beispielen. Die Maßnahmen, die Verhaltensrichtlinien und ein Fallmanagement ist nachfolgend dargestellt.

2. Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Personen, die in unserer Vereinsarbeit regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das gilt – unabhängig vom Umgang mit Kindern – ebenfalls für den gesamten Vorstand des Vereins. Beim Einsatz von betreuenden oder schulenden Personen bei unseren Aktivitäten wird darüber hinaus immer sichergestellt, dass folgende Verhaltensregeln einzuhalten sind:

- Jegliche Formen der körperlichen Gewalt werden unterlassen und zwischen Kindern sowie zwischen Kindern und außenstehenden Personen unterbunden, hierzu gehört insbesondere: Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen), schlagen, schubsten, schütteln, unter Wasser drängen oder halten
- Jegliche Formen des sexualisierten Übergriffes, hierzu gehört u.a.: Intim anfassen, Intimsphäre missachten, küssen, Medien mit sexualisierten Inhalten zeigen
- Jegliche Formen der psychischen Gewalt, beispielsweise: Angst machen, sozialer Ausschluss, vorführen, nicht beachten, diskriminieren, bloßstellen, lächerlich machen, antreiben, verbal nötigen

Im von uns angebotenen Schwimmtraining gibt es eine besondere Nähe und Interaktion mit Kindern. Daher gelten darüber hinaus folgende Regeln und Maßnahmen:

- Körpernahe Hilfestellungen werden grundsätzlich geschlechtergetrennt angeboten. Das heißt, bei einem Anfängerkurs mit Mädchen und Jungen muss mindestens eine Trainerin und ein Trainer anwesend sein. Wenn das aus Personalmangel nicht ermöglicht werden kann, ist an diesem Tag auf jede körpernahe Hilfestellung zu verzichten – aus Gleichbehandlungsgründen auch für die jeweils geschlechtergleiche Konstellation. (Für den in einer öffentlichen Schwimmhalle stattfindenden wöchentlichen Schwimmtreff der Kinder, die bereits die Seepferdchen-Prüfung oder eine Schwimmprüfung bronze/silber/gold abgeschlossen haben und keine körpernahe Hilfestellung mehr brauchen, entfällt diese Überlegung.)
- Hilfestellungen werden erst gegeben, wenn sich Trainerin oder Trainer beim Kind versichert haben, dass dieses es wünscht. Der Zweck der Übung wird dem Kind vorher dargelegt (z.B. die Fußsohlen des Kindes arbeiten beim Strecken der Beine gegen die Handflächen der Trainerin oder des Trainers, um die richtige Fußstellung beim Brustschwimmen zu erlernen usw.).
- Wir führen unsere Trainings im öffentlichen Raum durch (Schwimmhalle). Hiermit werden eine ständige gegenseitige Kontrolle und Hilfeleistung sichergestellt. Die Beobachtung unserer Arbeit durch Schwimmhallenpersonal und Badegäste begrüßen wir.
- Bei Kindern und Erwachsenen können Wasserangst oder sogar frühere negative oder traumatisierende Erlebnisse zu einer Barriere geführt haben, die eine erhöhte Sensibilität beim Trainingsaufbau erfordert. Es wird bei jeder Übung sichergestellt, dass das Wohlbefinden des Kindes oder der übenden Person gewahrt bleibt. Hierzu gehören ein langsamer und aufmerksamer Übungsaufbau, bei NichtschwimmerInnen eine ständige Aufsicht, auch im Nichtschwimmerbereich – die Anwesenheit des Schwimmbadpersonals ist hier kein Ersatz. Bei Tauchübungen wird die übende Person nie in irgendeiner Weise unter Wasser gehalten. Besonders nach Tauchübungen werden nach dem Wohlbefinden gefragt und auch nonverbale Hinweise aufgenommen. Grundsätzlich werden alle Übungen in einer spielerischen Form und langsam aufbauend angeboten (erst ins Wasser blubbern, dann unter Wasser zuwinken, dann auf den Boden setzen und zuwinken etc.).
- Ein Aufenthalt einer erwachsenen Person aus dem Trainingsteam und eines Kindes ohne Beisein weiterer Personen in einem nicht öffentlich einsehbaren Bereich wird vermieden (unabhängig von der Geschlechterkonstellation).
- Das Verhalten der Kinder untereinander wird beobachtet und positive, teambildende Aktivitäten und Rituale werden gefördert. Jede Art von Mobbing, negativer Kommunikation oder oben beschriebener Übergriffigkeit oder Gewalt wird durch aktive Ansprache oder – wenn nötig – unter Einbeziehung des TrainerInnenteams und durch Kommunikation mit den Eltern unterbunden.
- Die von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung, Bilder der Kinder für die Bekanntmachung unseres Schwimmkurses zu nutzen (Flyer, Homepage) gilt nur für Fotos der Kinder, die komplett bekleidet sind (keine Fotos in Schwimmkleidung). Weiterhin werden die Kinder auch bei gegebenem Einverständnis gefragt, ob sie das Foto schön finden und es gezeigt werden darf. Das übliche Motiv zeigt das Kind mit der gerade erworbenen Urkunde.
- Das Team des Vereins ist aufmerksam bei Äußerungen der Kinder, die auf häusliche oder andersartige Gewalt hinweisen und trifft geeignete Maßnahmen (siehe Fallmanagement).
- Kontakte mit Kindern und Jugendlichen im Umfeld des Vereinslebens werden transparent gemacht. Auch hier werden Treffen zu zweit im nichtöffentlichen Raum vermieden.

Bei Aufnahme einer neuen Aktivität oder Kooperation mit anderen Einrichtungen binden wir eine Fachexpertin ein, die kostenlos eine Einschätzung der dortigen Situation der Kinder vornimmt und Hinweise zu möglichen weiteren Präventionsmaßnahmen in unserer eigenen Arbeit gibt. (Diese

Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie ist langjährig mit Themen des Kindesmissbrauchs, der Verletzung von Kinderrechten und Vernachlässigung konfrontiert. Sie wird u.a. auch von Schulen konsultiert und von Gerichten mit der Erstellung von Gutachten beauftragt.). Es besteht hier ebenfalls die Möglichkeit, sich zu Verdachtsfällen zur Kindeswohlgefährdung beraten zu lassen (siehe Fallmanagement, besonders Kapitel 3.2).

Unser Verein beschäftigt kein bezahltes Personal (bis auf tageweise gebuchte Künstler für Musikworkshops oder Handwerker für Handwerksworkshops, die immer im Beisein von veranstaltenden Mitgliedern des Vereins und/oder pädagogisches Personal der entsprechenden Einrichtung agieren). Bei der Auswahl von ehrenamtlichen HelferInnen werden die oben genannten Verhaltensregeln eingefordert und durch mindestens ein Vorstandsmitglied in einer anfänglichen Begleitung kontrolliert.

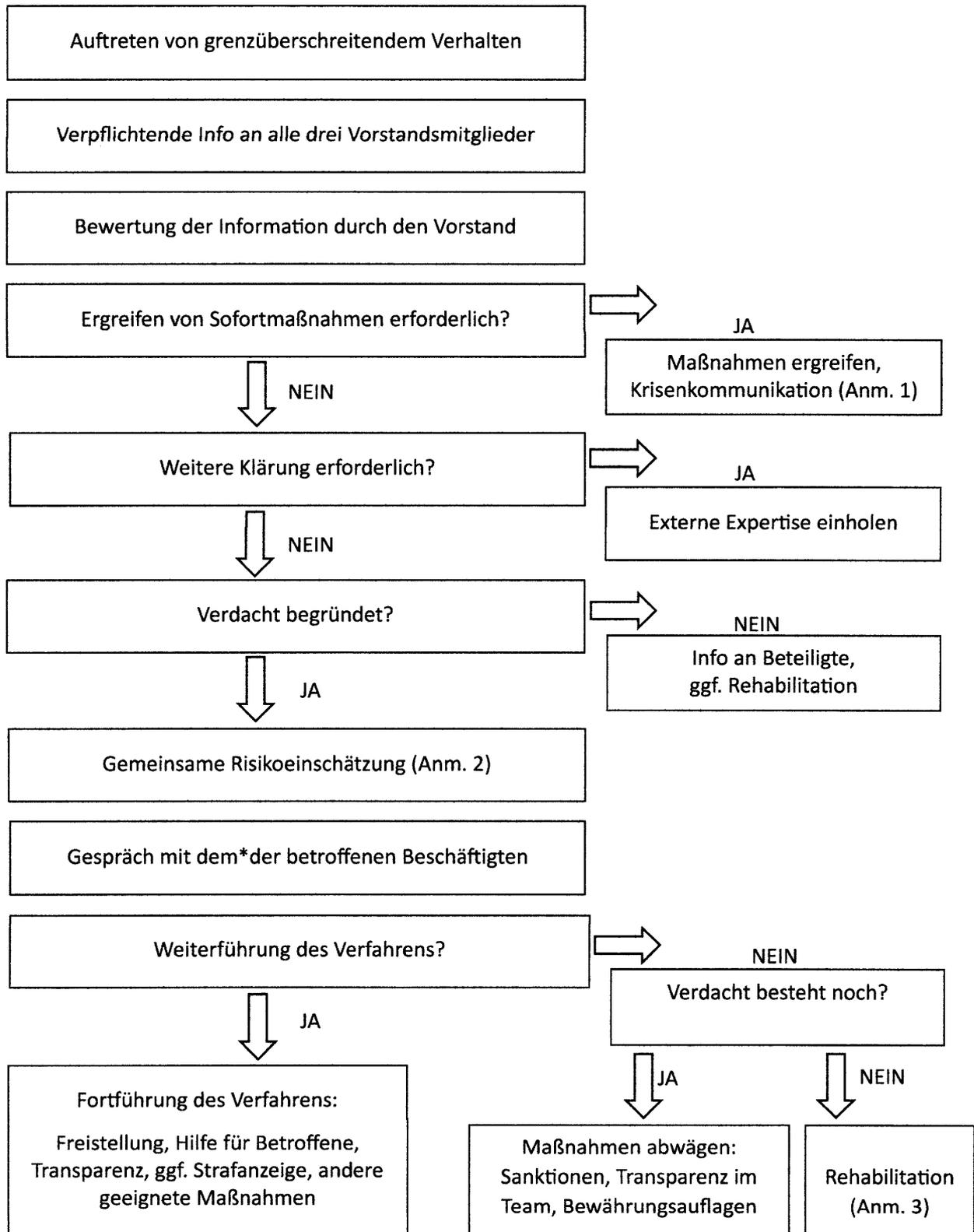
Beim Aufenthalt in Einrichtungen, mit denen wir kooperieren (Kinderheime, Kinder- und Jugendhäuser), erfragen wir über die oben beschriebenen Regeln hinaus aktiv die geltenden Bestimmungen und Verhaltensregeln und folgen diesen. Sollten wir eine Dokumentation unserer Arbeit wünschen, erfragen wir die Modalitäten einer Fotoerlaubnis oder die Überlassung von Fotos, die vom dortigen Team erstellt wurden. Alle Bilddokumente werden erst nach Freigabe durch Befugte der entsprechenden Einrichtung und zu festgelegten Zwecken veröffentlicht (Homepage, Flyer, Jahresberichte).

Der Vorstand des Vereins tauscht sich regelmäßig zu Beobachtungen, Hinweisen und Ideen aus, die für den Kinderschutz relevant sind. Hierbei wird die Gelegenheit genutzt, unsere Angebote anzupassen, neue Maßnahmen zu ergreifen und Richtlinien zu verbessern.

3. Fallmanagement

Ein Fallmanagementsystems unterstützt bei relevanten Beobachtungen und Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation. Es erleichtert eine frühzeitige Erkennung von Fällen einer Kindeswohlgefährdung. Es bietet einen Handlungsleitfaden für Aktive bei der Vereinsarbeit, um zügig und adäquat auf Verdachtsfälle oder Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung reagieren zu können. Betroffene Kinder sollen schnellstmöglich geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Es werden nachfolgend drei Fallgruppen unterschieden: Verdacht oder Beobachtung bei Vereinsmitgliedern oder HelferInnen, Verdacht oder Beobachtung bei externem Missbrauch, sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.

3.1 Verdacht oder Beobachtung bei Vereinsmitgliedern oder HelferInnen



Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern. Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen

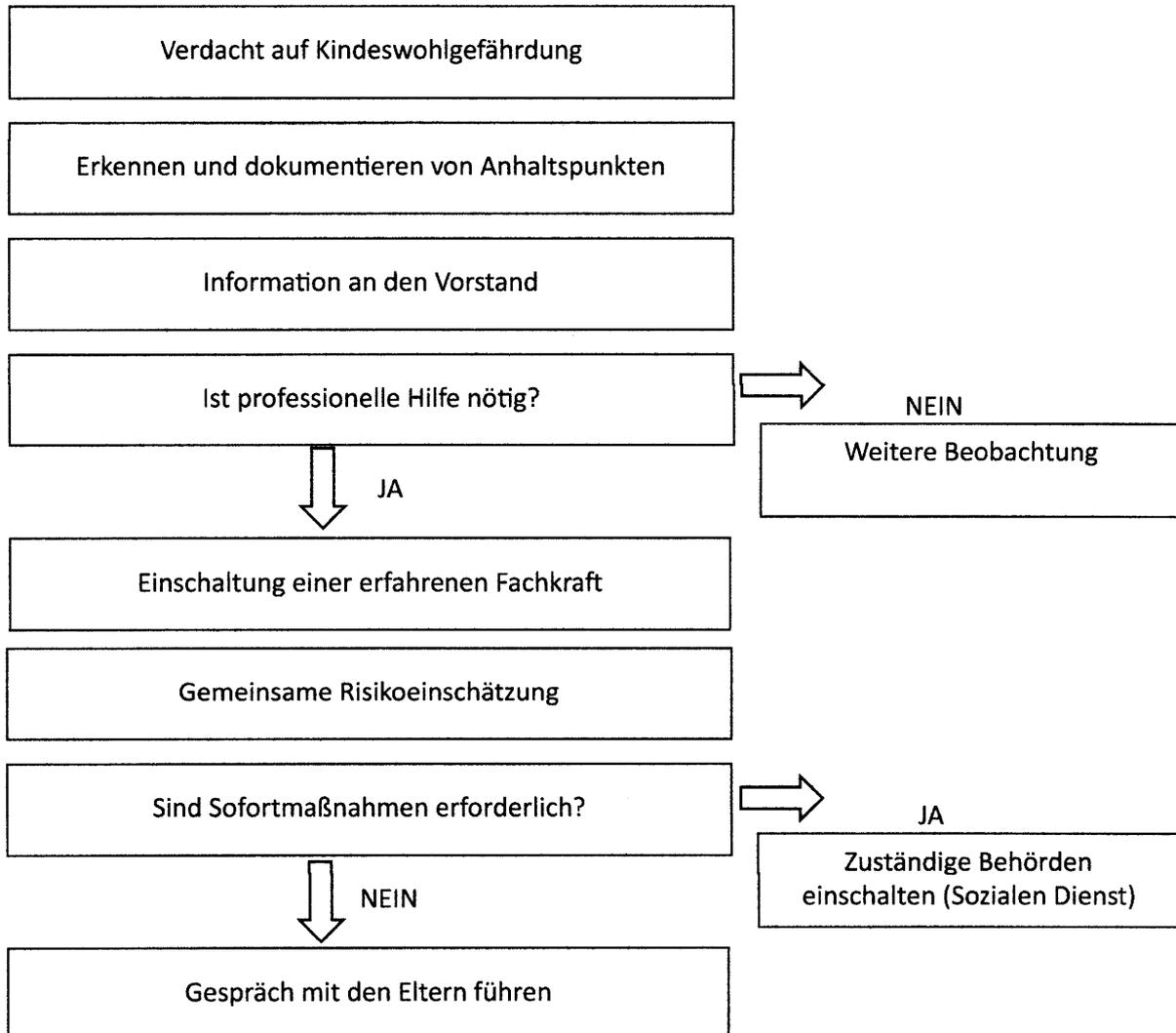
- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen



Auszüge aus „Der Paritätische- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“:

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

3.3 Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

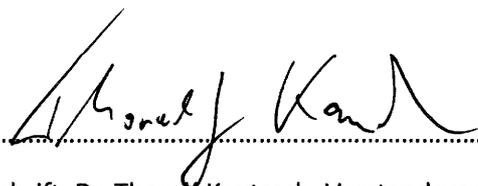
(Text aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – dort weitere Hinweise ab Seite 24)

Schlussbemerkung

Die Kinderschutzrichtlinie unseres Vereins wird bei neuen Aktivitäten hinsichtlich ihrer Eignung und Handhabbarkeit überprüft und bei Bedarf immer wieder angepasst und erweitert. Hierüber stimmt sich der Vereinsvorstand ab und nimmt Hinweise der Mitglieder und beteiligten Kinder und Eltern sowie von Außenstehenden auf. Weiterhin berät er sich unabhängig von aktuellem Handlungsbedarf zu Präventionsmaßnahmen mit einer Fachkraft (oben erwähnte Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie).

Aktuelle Fassung: April 2023

Dresden, 4.4.2023

.....


(Unterschrift, Dr. Thoralf Kautzsch, Vorstandsvorsitzender)

